

2.000 x 1.000 € - Energiewende jetzt!

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern, Solarthermie Anlagen, Umrüstung von Öl-, Gas- und Gasbrennwertheizungen und Fenster/Außentüren im Kreis Düren.

1. Zweckungszweck

Der Kreis Düren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuinstallation – nachfolgend **Anlage** – von:

- Photovoltaikanlagen mit oder ohne Batteriespeicher
- Batteriespeichern (Nachrüstung)
- Solarthermie Anlagen
- Umrüstung von Öl-, Gas- und Gasbrennwertheizungen gegen Wärmepumpen oder alternative erneuerbare Energieversorgung
- Fenster/Außentüren

im Kreis Düren. Die Förderung dient der Unterstützung von privaten Antragstellern und gewerblichen Antragstellern zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohn- und Nichtwohngebäuden und dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Kreis Düren. Ziel der Förderung ist die Stärkung regenerativer Energieformen und die damit verbundene Reduktion des CO₂ Ausstoßes.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung wird nach dem Prinzip "First Come First Serve" zugeteilt.

Der Kreis Düren fördert 2.000 Projekte mit jeweils 1.000 €. Es wird rechtzeitig auf das Ende des Förderprogrammes über Rundfunk, Medien und Internet hingewiesen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung Photovoltaik Anlagen

2.1.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Photovoltaikanlagen (optional auch mit Batteriespeicher) mit mindestens 4 kWp Leistung auf dem Dach, an der Fassade des Gebäudes oder auf dem Grundstück der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die Leistungsobergrenze der installierten Anlagen ist für die Höhe der Zuwendung nicht relevant. Je Immobilie/Grundstück wird einmalig eine PV-Anlage durch den Kreis Düren gefördert¹. Bei mehreren Immobilien können mehrere Anträge gestellt werden.

2.1.2 Nicht gefördert werden

- Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistungsobergrenze von maximal 3,9 kWp,
- Photovoltaikanlagen, die nicht bei der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß angemeldet sind,
- Photovoltaikanlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,
- die Erweiterung bereits vorhandener geförderter PV-Anlagen,
- Mietanlagen
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- sofern bereits ein Batteriespeicher für die Immobilie durch den Kreis Düren gefördert wurde
- Photovoltaikanlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz,
- Eigenanlagen / Selbstbauten

¹ der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf die Förderungen der Jahre 2019 bis 2021 sowie auf die Förderrichtlinie "Förderung von PV-Anlagen und Batteriespeichern auf gewerblichen Dachflächen"

2.2 Förderung Batteriespeicher (Nachrüstung)

2.2.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Batteriespeichern mit mindestens 5 kWh Speicherkapazität. Voraussetzung für die Förderung des Batteriespeichers ist eine bereits bestehende und in Betrieb befindliche Photovoltaikanlage, die **nicht** durch den Kreis Düren über eines der 1.000 x 1.000 Programme der Jahre 2019 bis 2021 gefördert wurde.

Der Batteriespeicher muss dauerhaft mit der Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Netz verbunden sein.

Die Leistungsobergrenze der installierten Anlagen ist für die Höhe der Zuwendung nicht relevant.

2.2.2 Nicht gefördert werden

- Batteriespeicher, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden
- Batteriespeicher, sofern bereits eine Förderung für eine auf dem Grundstück/Immobilie befindlichen PV-Anlage in Anspruch genommen worden ist
- Erweiterungen von Batteriespeichern, die bereits gefördert wurden
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten

2.3 Solarthermie Anlagen

2.3.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Installation und dazugehöriger Inbetriebnahme von neuen Solarthermie Anlagen im Gebäudebestand.

Solarthermie Anlagen sind nur förderfähig, sofern sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen.

Die Solarthermie Anlagen müssen einem der folgenden Zwecke dienen:

- a) Warmwasserbereitung
- b) Raumheizung
- c) kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

2.3.2 Nicht gefördert werden

- Solarthermie Anlagen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten

2.4 Umrüstung von Ölheizungen, Gasheizungen und Gasbrennwertheizungen gegen Wärmepumpe oder alternative erneuerbare Energieversorgung

2.4.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Umrüstung alter Ölheizungen, Gasheizungen oder Gasbrennwertheizungen auf Biomasseheizungen oder Wärmepumpen. Die Förderung erfolgt analog zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. <https://www.bafa.de>

Biomasseheizungen

Gefördert wird die Errichtung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung. Die Biomasseheizung soll einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung

Gefördert werden danach insbesondere:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln,
- Pelletöfen mit Wassertasche,
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz,
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel.

Nicht gefördert werden:

- luftgeführte Pelletöfen,
- handbeschickte Einzelöfen,
- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen, außer es handelt sich um Altholz der Kategorie A1 (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz)
- Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten,
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt,
- Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden

Wärmepumpe

Gefördert wird die Errichtung von effizienten Wärmepumpen für die thermische Nutzung, die nachfolgendem Zweck dienen soll:

- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,

Im Sinne des Klimaschutzes und einem wirtschaftlichen Betrieb wird die Antragstellerin ermuntert, eine PV-Anlage auf gleicher Immobilie zu betreiben.

2.4.2 Nicht gefördert werden

- Biomasseheizungen oder Wärmepumpen, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert oder in Betrieb genommen wurden,
- der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen
- Eigenanlagen / Selbstbauten

2.5 Förderung Fenster/Außentüren

2.5.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird der Erwerb inklusive Einbau und Montage von Fenstern und Außentüren.
Voraussetzung für eine Förderung sind:

- Fenster und Außentüren müssen den Vorgaben der aktuell geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.
- Wärmedurchgangskoeffizient Fenster: $U_g = \text{max. } 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Wärmedurchgangskoeffizient Außentüren: $U_w = \text{max. } 1,2 \text{ W/m}^2\text{K}$

Bei Mehrfamilienhäusern mit verschiedenen Eigentümern ist grundsätzlich jeder Wohnungseigentümer antragsberechtigt. Innenliegende Türen, wie die Wohnungseingangstüre werden nicht gefördert.

Die Hauseingangstür ist anteiliges Eigentum und muss im Falle einer energetischen Sanierung von der Eigentümergemeinschaft beantragt werden.

Förderanträge ohne Angabe des U_g - bzw. U_w -wertes werden abgelehnt.

2.5.2 Nicht gefördert werden

- Fenster/Außentüren, die vor der erfolgreichen Fördermittelzusage der zuständigen Stelle erworben, installiert wurden,
- der Erwerb und der Einbau/Montage durch Privatpersonen
- Eigenanlagen / Selbstbauten
- innenliegende Wohnungseingangstüren (z.B. im Mehrfamilienhaus)
- Energetische Sanierungen mit einem Investitionsrichtwert unter 5.000 € Brutto
- Energetische Sanierungen, sofern bereits Fördermittel zu diesem Zwecke für diese Immobilie vom Kreis Düren bewilligt worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Unternehmen unabhängig von der Größe, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Anlage nach Punkt 2.1 bis 2.5 auf Ihrem Eigentum im Kreis Düren zu installieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Anlage muss vollständig neu konzipiert und errichtet sein.
- 4.2** Der Antragsteller muss Eigentümer der Immobilie sein.
- 4.3** Die Förderung ein- und derselben Anlage nach dieser Richtlinie ist nur einmalig im Rahmen der Projektlaufzeit zulässig.
- 4.4** Die Zusage des Antragstellers an den installierenden Betrieb zur Errichtung der Anlage darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle, dem Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren), erteilt werden.
- 4.5** Der Antrag auf Zuwendung muss vor einer Angebotsbestätigung positiv bescheinigt werden.
- 4.6** Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.
- 4.7** Stellt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) nach der finalen Installation der Anlage im Rahmen einer obligatorischen Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen vom ursprünglichen und eingereichten Angebot fest, wird der Zuschuss vorläufig zwecks eingehender Prüfung des Sachverhalts zurückgefordert.
- 4.8** Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies im Rahmen der weiteren Programme möglich ist.
- 4.9** Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionstüchtigem Betrieb zu halten.
- 4.10** Die Anlage muss auf dem im Antrag angegebenen Ort für mindestens 10 Jahre verbleiben und darf nicht demontiert und oder verlagert werden.
- 4.11** Im Falle eines Verkaufs des Objekts (Grundstück, Immobilie etc.), verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller die verbleibende Restlaufzeit, bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage, auf den Käufer mit Wirkung des neuen Kaufvertrages zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht von mindestens 10 Jahren geht auf den neuen Eigentümer über.

- 4.12** Eine gleichzeitige Förderung der unter Punkt 2.1 und 2.2 genannten Anlagen für ein und dasselbe Grundstück/Immobilie ist ausgeschlossen.
- 4.13** Die Angebotslegung, die Beauftragung und die Umsetzung der Anlage müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen.

5. Verfahren

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller lässt sich von einem qualifizierten Fachbetrieb ein schriftliches Angebot über den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme schriftlich zukommen.
2. Der Antragsteller füllt die auf der Internetseite www.kreis-dueren.de zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen online aus (Online-Verfahren). Parallel hierzu lädt der Antragsteller das Angebot des umsetzenden Dienstleisters online hoch.

Nach Absenden der antragsrelevanten Unterlagen erhält der Antragsteller eine automatische Posteingangsbestätigung an seine e-mail Adresse.

3. Nach einer Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen wird der Zuwendungsbescheid durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung erteilt und der Antragsteller darf das Angebot des Fachbetriebs offiziell annehmen.

Bei einer negativen Vorprüfung muss das Angebot gemäß den geforderten Angaben des Amtes für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) angepasst und erneut zur Vorlage gebracht werden.

4. Die Antragstellerin/der Antragsteller geht einen verbindlichen Vertrag mit dem Fachbetrieb ein.
5. Die Anlage wird ordnungsgemäß und nach den allgemeinen Regeln der Technik installiert. Dies wird seitens des installierenden Unternehmens und der Antragstellerin/des Antragstellers schriftlich bestätigt.
6. Nach Abschluss der beauftragten Dienstleistung reicht der Antragsteller den ausgefüllten Verwendungsnachweis, die Schlussrechnung und einen Zahlungsbeleg digital beim Kreis Düren, Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (klimaschutz@kreis-dueren.de) zwecks finaler Prüfung ein.
7. Nach erfolgter Prüfung (Vor-Ort Prüfungen sind obligatorisch), bewilligt das Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren) den Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1** Zuwendungsart: Förderung von 2.000 Anträgen mit Pauschal 1.000 €
- 6.2** Finanzierungsart: Zuschuss
- 6.3** Form der Zuwendung: zweckgebundener Zuschuss
- 6.4** Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Fördermittelzusage seitens des Kreises Düren muss die zu fördernde Anlage betriebsbereit sein.

7. Laufzeit des Programms

Das Förderprogramm ist auf 2.000 Klimaschutzprojekte (bewilligte Anträge) ausgelegt. Das Programmende wird frühzeitig in den Medien, Rundfunk und Internet kommuniziert.

8. Inkrafttreten des Programms

Das Förderprogramm tritt nach Genehmigung des Kreishaushaltes voraussichtlich Anfang Juni 2022 in Kraft.

9. Bewilligungsstelle des Programms

Kreis Düren
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung (Kreis Düren)
Bismarckstr. 16
52351 Düren
E-Mail: klimaschutz@kreis-dueren.de

Düren, den 11.05.2022